Bekanntmachung nach Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 der Kommission zur Verordnung EU Nr. 596/2014 (MAR)

Erwerb eigener Aktien

Das von der Medios AG ("Medios") mit Ad-hoc-Mitteilung vom 18. November 2026 angekündigte Aktienrückkaufprogramm wird ab dem 19. November 2026 durchgeführt. Im Zeitraum bis längstens zum 19. November 2027 sollen bis zu 1.500.000 eigene Aktien der Medios ausschließlich über die Börse (XETRA-Handel oder ein entsprechendes Nachfolgesystem) erworben werden. Das Volumen des Rückkaufprogramms beträgt insgesamt bis zu EUR 19 Mio. (Anschaffungskosten ohne Erwerbsnebenkosten).

In einem Zeitraum von dem 22. Tag vor einer Hauptversammlung (Nachweisstichtag) bis zum Ablauf von drei Handelstagen nach einer Hauptversammlung werden keine Aktien zurückgekauft.

Der Vorstand macht damit von der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Juni 2026 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz (AktG) Gebrauch.

Der Rückkauf erfolgt zu allen nach der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2026 zulässigen Zwecken. Die Aktien können auch eingezogen werden.

Mit dem Rückkauf hat Medios eine Bank beauftragt. Diese trifft ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien unabhängig und unbeeinflusst von Medios. Das Recht von Medios, das Mandat mit der Bank im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben vorzeitig zu beenden und/oder den Auftrag auf eine oder mehrere andere Banken zu übertragen, bleibt unberührt.

Der Aktienrückkauf kann im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit ausgesetzt, unterbrochen und gegebenenfalls wiederaufgenommen werden.

Der Rückkauf soll ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) erfolgen und nach Maßgabe der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Juni 2026 erteilten Ermächtigung durchgeführt werden. Der Kaufpreis je zurückgekaufter Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Mittelwert der Börsenpreise (Schlussauktionspreis der Medios Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) im XETRA-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten, wobei der Stichtag der Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb ist.

Darüber hinaus hat sich die Bank verpflichtet, den Rückkauf nach Maßgabe der Handelsbedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 der Kommission vom

8. März 2016 ("Del-VO") durchzuführen. Entsprechend der Del-VO darf u.a. kein Kaufpreis gezahlt werden, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses bzw. über dem des höchsten unabhängigen Angebots zum Zeitpunkt des Kaufs liegt, und zwar jeweils auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet. Maßgeblich ist der höhere der beiden Werte. Entsprechend der Del-VO dürfen an einem Tag zudem nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf erfolgt, erworben werden. Der durchschnittliche Aktienumsatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der 20 Börsentage vor dem konkreten Kauftermin.

Die Transaktionen werden in einer den Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 Del-VO entsprechenden Weise in aggregierter Form spätestens am Ende des siebten Handelstages nach deren Ausführung bekannt gegeben. Medios wird die Geschäfte auf ihrer Website unter https://investors.medios.group/aktie/aktienrueckkauf veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Berlin, den 18. November 2026

Medios AG
Der Vorstand